



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Postfach 900362, 99106 Erfurt

I.

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH  
Am Flugplatz

\\tmbv-hermes\conrad\4.4.3\Luftverkehr\Genehmigung Flugplätze\Altenburg-  
Nobitz\Änderung1. Nachtrag Betriebsgenehm.doc

04603 Nobitz

E-Mail, Fax  
elke.conrad@tmbm.thueringen.de  
0361 3791-499

Ihr Zeichen

25398108  
Unser Zeichen  
3731/2-19-7

Telefon, Name Datum  
0361 3791-462 06. Oktober 2008  
Elke Conrad

### Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Hier: Markierung einer zweiten Parkposition, Markierung zur Trennung des Vorfeldbereiches vom Rollweg und Markierung einer Betriebsstraße auf dem Vorfeld

### Änderung des 1. Nachtrages der Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz (neu: Leipzig-Altenburg)

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG i. d. Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I. S. 698), zuletzt geändert am 23. November 2007 (BGBl. I 2631) erlässt das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien (TMBLM) folgenden

### B e s c h e i d

I.

1. Die Markierung einer zweiten Parkposition sowie die Markierung zur Trennung des Vorfeldbereiches vom Rollweg und die Markierung einer Betriebsstraße auf dem Vorfeld gemäß eingereicherter Unterlagen werden hiermit genehmigt.
2. Maßgebend für das Anlegen von Abstellplätzen und die Betriebsstraße sowie deren Markierung sind die Lagepläne der Firma AOM vom 13.03.2008, die Bestandteil dieses Bescheides und in der Anlage beigefügt sind, sowie die Nebenbestimmungen zu II..
3. Die mit 1. Nachtrag zur Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz vom 28.10.1996 ergangene Genehmigung zur Einrichtung von Standplätzen wird hiermit aufgehoben.

## II. Nebenbestimmungen

1. Die Markierungsarbeiten nach Pkt. I.1 sind entsprechend der gültigen Bestimmungen nach ICAO Anhang 14 sowie Aerodrome Design Manuel Teil 2 und 4 auszuführen.
2. Die Arbeiten sind während des Flugverkehrs unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen einzustellen.
3. Die Markierung des bisher einzigen Standplatzes für Flugzeuge der Größenordnung Code-Buchstabe C ist zu erneuern.
4. Alle Standplätze am Flugplatz Leipzig-Altenburg sind zu nummerieren. Die Größe der Kennung muss so deutlich sein, dass diese aus dem Führerraum des Luftfahrzeuges ablesbar ist.
5. Zum An- und Abrollen auf bzw. von den Standplätzen aus eigener Kraft müssen jeweils eine Bugradhaltelinie und Ausrolllinie aufgebracht werden.
6. Die Tragfähigkeit der beiden Standplätze ist für Flugzeuge der Kategorie C gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
7. Luftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie sich gänzlich außerhalb des markierten Rollkorridors befinden.
8. Für beide Standplätze ist ein Lageplan über die Abstrahl- und Wendebereiche für Flugzeuge der Kategorie Code C der Genehmigungsbehörde bis 30.12.2008 vorzulegen.
9. Um den Flugzeug-Rollverkehr nicht zu behindern oder zu gefährden, sind gemäß dem beigefügten Lageplan Nr. 3 Stopps auf der Betriebsstraße einzurichten.
10. Es ist durch die örtliche Luftaufsicht zu überprüfen und der Genehmigungsbehörde gegenüber zu bestätigen, dass die „Stopp“-Marken in ausreichender Entfernung zum Triebwerksstrahl stehen. Im Zweifel sind diese Positionen noch zu verändern.
11. Darüber hinaus muss ein Fahrzeug, das sich auf der Betriebsstraße befindet, mit einem Funkgerät ausgerüstet sein.
12. Die Benutzung der Betriebsstraße ist ausschließlich dem eingewiesenen Flugplatzpersonal sowie bevollmächtigten Personen gestattet.
13. Der Zeitraum der Markierungsarbeiten ist per NOTAM bekanntzumachen.
14. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Markierungsarbeiten durch Anfertigung eines Abstimmungsprotokolls zwischen Platzhalter, Luftaufsicht, Flugsicherungsorganisation und ausführenden Firmen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn mitzuteilen.

### III. Gebühren

Für diesen Bescheid ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,00 EUR zu entrichten.

### IV. Gründe

Mit Schreiben vom 10.08.2007 beantragte die Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH die Einrichtung einer 2. Abstellposition für eine B 737-800, die Markierung einer Betriebsstraße und die Markierung zur Trennung des Vorfeldbereiches vom Rollweg.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LuftVG und § 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 28. September 1995 zuletzt geändert am 8. Juli 2008.

Die Deutsche Flugsicherung hat unter der TH-Nr. 1790 den Markierungsarbeiten zugestimmt.

Der Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg verfügt über einen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG.

Flugplätze mit beschränktem Bauschutzbereich dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 LuftVG vorher festgestellt ist. Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Bescheid vom 24.09.1996 Az.: 560.1-3823-5/96 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 8 Abs. 3 LuftVG unterbleiben kann.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG ist eine Änderung der Genehmigung auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

Durch die Maßnahmen unter Pkt. I Nr. 2 wird die Anlage des Flugplatzes im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG geändert. Danach ist es erforderlich zu prüfen, ob die Maßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind.

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung sind nicht betroffen, da die beantragten Markierungsarbeiten ausschließlich auf einer bestehenden Fläche innerhalb des Flugplatzgeländes durchgeführt werden sollen.

Ebenfalls nicht betroffen sind die Belange des Naturschutzes und der Landespflege, da die Markierungsarbeiten auf einer bereits vorhandenen befestigten Fläche ausgeführt werden.

In dem 1. Nachtrag der Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Verkehrslandesplatzes Altenburg-Nobitz (neu: Leipzig-Altenburg) vom 28.10.1996 wurden bereits auf dem Vorfeld Standplätze Nr. 11 – 15 sowie eine Betriebsstraße genehmigt.

Der Antrag vom 10.08.2007 zu den unter Pkt. I.1 genannten Markierungsarbeiten weicht hinsichtlich der 2. Standplatzposition und der Breite der Betriebsstraße von der zuvor genannten Genehmigung ab und unterlag deshalb erneut der luftrechtlichen Prüfung.

Markierungsarbeiten dienen der Erhöhung der flugbetrieblichen Sicherheit und der weiteren Einhaltung der internationalen Richtlinien und Empfehlungen.

Die Markierung der ersten Parkposition ist kaum noch erkennbar und muss deshalb unbedingt erneuert werden.

Eine Standplatznummerierung sowie die Rolllinie und Haltelinie sind zur sicheren Führung der Luftfahrzeuge erforderlich. Die Markierung des Standplatzes mit einer Stopplinie erleichtert das An- und Abrollen aus eigener Kraft.

Das Abstellen der Flugzeuge außerhalb des markierten Rollkorridors ist für einen sicheren Rollverkehr erforderlich.

Am Flugplatz Leipzig-Altenburg verfügen bisher nur die Rollwege D und E über die gemäß Annex 14 Pkt. 3.9.4 geforderte Breite von 15 m.

Für die beiden Standpositionen Flugzeuge Code C ist noch ein Lageplan über Abgasstrahl- und Wendebereiche vorzulegen um zu prüfen, in wie weit Blastschutzelemente erforderlich werden könnten bzw. ob ein Wenden gefahrlos möglich ist.

Die Benutzung der neu markierten Betriebsstraße durch den Fahrzeugverkehr erfolgt gemäß „Regelung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg“ nach Einweisung durch den Flugleiter.

Die zusätzliche Ausrüstung jedes Fahrzeuges, das sich auf der Betriebsstraße befindet, mit einem Funkgerät ist erforderlich, damit der Fahrer durch den Flugplatzkontrollturm weitere Instruktionen erhalten kann.

Die Deutsche Flugsicherung weist mit Stellungnahme vom 24.07.2008 die Überprüfung des Peilers an.

#### **V. Zahlungsaufforderung**

Der Betrag von **300,00 €** ist bis zum 03.11.2008 mit dem Hinweis „100108910064“ (bitte unbedingt angeben) zu überweisen an

Empfänger: **Landeshauptkasse**  
Kto.-Nr. **300 4444 034**  
BLZ **820 500 00**  
Kreditinstitut: **Helaba**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

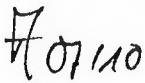
**Oberverwaltungsgericht Weimar**  
Kaufstraße 2 – 4  
99423 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und alle Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten enthalten.

Die Klagefrist von 1 Monat ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Gericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag





Michael Flore

Anlagen:

- 1 Übersichtslageplan
- 1 Lageplan 2. Abstellposition
- 1 Lageplan Einr. Betriebsstraße

Pst. 1 - abgesandt am - 7. Okt. 2008


- Flugbetriebsflächen
- X — Flughafenzaun Bestand
- — — Markierung
-  Beleuchtungsmaste
- Rollbahnrandfeuer
- Schwellenbefeuerung
- Endfeuer
-  Anflugbefeuerung

000111

*Anlage zur Genehmigung vom 06.10.2008*



AENDERUNGSINDEX


IND.	DATUM	AENDERUNG	GEZ.	GEPR.
------	-------	-----------	------	-------

Vorhabenträger



Flugplatz Altenburg Nobitz GmbH,  
Am Flughafen 1,  
04603 Nobitz

Tel: 03447 / 59 00,  
Fax: 03447 / 59 001 99

Auftragnehmer:

AOM GmbH  
Gässle 24  
73488 Ellenberg



Tel : 07962 / 712 717-0  
Fax : 07962 / 712 717-9  
info@aom-gmbh.de  
www.aom-gmbh.de

Ohne unsere Genehmigung darf diese Zeichnung nicht kopiert, vervielfältigt, Dritten oder Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden.

Unterlage	Übersichtsplan	
Plan-Nr.		
Register-Nr.	ALT-200	
	Name	Datum
Bearbeitet	AOM	09.07.2008
Gezeichnet	Di	09.07.2008
Geprüft	Ca	09.07.2008

Betriebsstraße / Abstellpositionen

Bezeichnung des Plans:

Übersichtsplan Nr. 1

Positionierung  
2. Abstellposition

Maßstab :

**1 : 5.000**

Aufgestellt:  
Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

Geprüft:

Bearbeitet:  
AOM GmbH

Genehmigt:

000112

Anlage zur Genehmigung vom 06.10.2008



*Handwritten signature*

**Legende:**

 BE = Baustelleneinrichtung

Datengrundlage:

Vorhabenträger



Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH, Am Flughafen 1, 04603 Nobitz

Tel: +49 3447 590-0, Fax: +49 3447 590-199

Auftragnehmer:

AOM GmbH  
Melissenweg 3  
71334 Waiblingen



Tel : 071 51/27 06 45  
Fax : 071 51/27 06 44  
info@aom-gmbh.de  
www.aom-gmbh.de

Ohne unsere Genehmigung darf diese Zeichnung nicht kopiert, vervielfältigt, Dritten oder Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden.

Archiv-Nr.	Betriebsstr.	
Plan-Nr.		
Register-Nr.	ALT-200	
	Name	Datum
Bearbeitet	AOM	13.03.2008
Gezeichnet	Ca	13.03.2008
Geprüft	Ca	13.03.2008

Bezeichnung des Plans:

Lageplan

Nr. 2

2. Abstellposition für B 737-800,  
mit Sicherheitsabstand gem.  
ICAO-Annex 14 Code-Buchstabe C - 4,5 m

Maßstab :

**1 : 1.000**

Aufgestellt:  
Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

Geprüft:

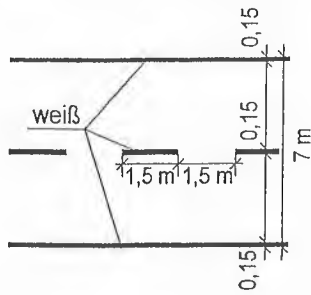
Bearbeitet:  
AOM GmbH

Genehmigt:

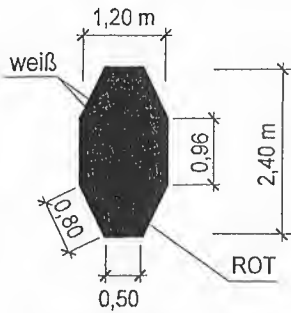
Plotdatei:

Erstellt mit: MicroStation

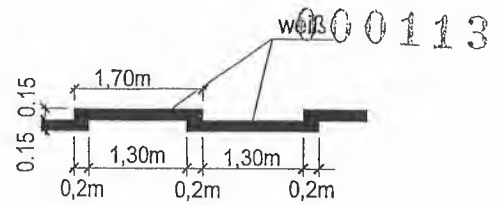
Betriebsstraßenmarkierung



STOP bei Flugzeugrollverkehr



Fahrstraßenrand (Rollbereich)



Datengrundlage:

*Anl. zur Genehmigung vom 06.10.2008*



Vorhabenträger



Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH, Am Flughafen 1, 04603 Nobitz

Tel: +49 3447 590-0, Fax: +49 3447 590-199

Auftragnehmer:

AOM GmbH  
Melissenweg 3  
71334 Waiblingen



Tel : 071 51/27 06 45  
Fax : 071 51/27 06 44  
info@aom-gmbh.de  
www.aom-gmbh.de

Archiv-Nr.

Betriebsstr

Plan-Nr.

Register-Nr.

ALT-200

Name

Datum

Bearbeitet

AOM

13.03.2008

Gezeichnet

Ca

13.03.2008

Geprüft

Ca

13.03.2008

## Genehmigung Betriebsstraße

Bezeichnung des Plans:

Lageplan

Nr. 3

Einrichtung einer internen  
Betriebsstraße

Maßstab :

**1 : 1.000**

Aufgestellt:

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

Geprüft:

Bearbeitet:

AOM GmbH

Genehmigt:

Plotdatei:

Erstellt mit: MicroStation